

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020

Wettbürosteuer

Beschlussvorschlag:

Die Wettbürosteuersatzung wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die WLH-Fraktion hatte im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2020 über einen Veränderungsantrag die Einführung einer Wettbürosteuer zum 1.1.2020 beantragt und einen Entwurf einer Wettbürosteuersatzung vorgelegt. Die von der WLH-Fraktion vorgeschlagene Satzung entspricht in weiten Teilen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW und enthält darüber hinaus einige zusätzliche Ergänzungen und Erläuterungen, die so auch in Satzungen anderer Städte (u.a. Stadt Dortmund) enthalten sind.

Die Wettbürosteuer war in den vergangenen Jahren Gegenstand verschiedener verwaltungsgerichtlicher Verfahren, in denen strittige Punkte geklärt wurden. Einen Überblick bietet der Schnellbrief 153/2019 des Städte- und Gemeindebundes NRW, der als Anlage 1 beigefügt ist. Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Rechtsprechung wurde vom StGB eine Mustersatzung entwickelt.

Aktuell hat das OVG Münster am 27. August 2020 in drei Musterklagen entschieden, dass die nach der Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund festgesetzten Steuern rechtmäßig sind. Neben Live-Wetten können danach auch sogenannte Pre-Match-Wetten, also Wetten auf Sportereignisse, die im Zeitpunkt der Wette noch gar nicht begonnen hätten und damit auch noch nicht mitverfolgt werden könnten, besteuert werden.

Im Anschluss an den beschlossenen Haushalt 2020 sollte die Wettbürosteuersatzung Anfang 2020 auf den Beratungsweg gebracht werden. Da die

beginnende Corona-Pandemie massive Auswirkungen auf die Abläufe in der Verwaltung hatte und vor allem das Ordnungsamt personell und organisatorisch stark belastet war, konnte die erforderliche interne Abstimmung und die Satzungseinbringung nicht mehr prioritär verfolgt werden. Nach der Kommunalwahl hat sich die Verwaltung dazu entschieden, den neu formierten Rat über die erstmalige Einführung einer Wettbürosteuer beschließen zu lassen.

Als Anlage 2 sind in einer Synopse

1. Spalte: Mustersatzung des StGB
2. Spalte: Satzungsentwurf der WLH-Fraktion
3. Spalte: Satzungsentwurf der Verwaltung

gegenübergestellt.

Weitgehend wurde im Verwaltungsentwurf die Mustersatzung, an einigen Stellen aber auch die weiterführenden Ergänzungen und Erläuterungen der WLH-Fraktion übernommen. Insbesondere in folgenden Paragraphen wurde nach Rücksprache mit dem Rechtsamt, die Mustersatzung beibehalten:

- § 2 Abs. 2 wurde nicht aufgenommen, weil die Erteilung einer Erlaubnis nur eine steuerbare Betätigung ermöglicht, diese aber nicht entstehen lässt.
- § 9: Die Wiederholung des § 99 Abs. 1 AO kann entfallen. Auf das gesetzliche Erfordernis der Notwendigkeit des Betretens von Grundstücken kann nicht verzichtet werden, um steuererhebliche Feststellungen treffen zu können. Eine Verpflichtung nach § 9 Abs. 2 ist gesetzlich nicht vorgesehen, § 93 Abs. 3 Satz 2 AO sieht lediglich vor, dass Auskunftspflichtige, die nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben können, Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen haben, um wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ein voraussetzungsloses Verlangen der Finanzbehörde begründet eine derartige Verpflichtung nicht, umso weniger ein jederzeitiges Einsichtsrecht in Betriebsräumen vorzuhaltende Geschäftsunterlagen. Hier dürfen ordnungs- mit steuerrechtlichen Aspekten nicht vermischt werden.

Siehe hierzu auch die Erläuterungen des StGB unterhalb der Synopse.

Der Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass abzuwarten bleibt, wie die ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung die Einlassungen aus dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof, das im Auftrag des Deutschen Sportwettenverbandes e.V. erstellt wurde, zukünftig beurteilen wird. Grundsätzlich ist bei einer neuen Satzung mit Klagen zu rechnen. Auch bleibt abzuwarten, ob und welche Wettbüros unter die Definition fallen. Eine genehmigungsfähige Neuansiedlung ist in Haan aufgrund entsprechender baurechtlicher Einschränkungen nicht zu erwarten.

Der Ansatz des Wettbürosteuerertrags in Höhe von 5.000 € ist geschätzt (Stadt Solingen mit 160.000 Einwohnern plant 25.000 € Wettbürosteuer-Ertrag ein, daher hier ca. ein Fünftel).

Ebenso lässt sich noch nicht absehen, welchen Personalkostenstellenanteil die erstmalige Einführung, Erhebung und Abrechnung der Wettbürosteuer nach sich zieht.

Finanz. Auswirkung:

Bis zu 5.000 € Mehrertrag (geschätzt).

Anlagen:

Schnellbrief_153-2019_-_Wettbuerosteuer

Synopse Wettbürosteuersatzung

Wettbürosteuersatzung Haan 20201215